

ALLGEMEINE RECHTSFRAGEN - R69

Stand: Januar 2016

Ihr Ansprechpartner
Heike Cloß

E-Mail
heike.closs@saarland.ihk.de

Tel.
(0681) 9520-600

Fax
(0681) 9520-690

Informationspflichten durch die Spielzeugrichtlinie

Seit dem 20.07.2011 müssen die Vorschriften der EU-Spielzeugrichtlinie (Richtlinie 2009/48/EG (pdf)) in den Mitgliedstaaten angewendet werden. Zeitgleich trat in Deutschland auch die Zweite Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (2. GPSGV), welche die Richtlinie umsetzt, in Kraft. Bei der Auslegung der neuen Bestimmungen helfen Leitlinien der EU-Kommission. Diese sind für die Gerichte nicht bindend, dienen aber der Orientierung (ec.europa.eu/DocsRoom/documents/3841/attachments/1/.../pdf). Das GPSGV wurde am 01.12.2011 durch die Produktsicherheitsverordnung (2. ProdSV) abgelöst.

Durch die Spielzeugrichtlinie will der europäische Gesetzgeber den Fortschritten der technischen Entwicklung Rechnung tragen, z.B. was Lärm- und Chemiestoffbelastung betrifft. Die Vermarktung von in der EU hergestelltem oder in die EU importiertem Spielzeug soll verbessert und die Zahl der Unfälle mit Spielzeug soll reduziert werden. Damit sind wesentliche Pflichten für Hersteller, Importeure und Händler verbunden.

Was ist Spielzeug?

Nach § 1 Abs. 1, § 2 Nr. 24a der 2. ProdSV gelten die Vorschriften für „**Produkte**, die **ausschließlich oder nicht ausschließlich** dazu bestimmt oder gestaltet sind, von Personen unter 14 Jahren **für den Gebrauch beim Spielen** verwendet zu werden.“

Umfasst sind somit **auch Produkte mit doppelter Funktion**, die nicht als Spielzeug zu verstehen sind, aber möglicherweise von Kindern als Spielzeug angesehen werden, wie z.B. weich gefütterte Taschen oder Rucksäcke in Tierform.

Im Anhang I der Spielzeugrichtlinie sowie in § 1 Abs. 3 der 2. ProdSV werden allerdings zahlreiche Ausnahmen vom Spielzeugbegriff genannt, wie z.B. Puzzle-Spiele mit mehr als 500 Teilen, Computerspiele oder Schnuller für Säuglinge. Diese Aufzählung in Anhang I ist nicht abschließend.

Wen betreffen die Vorschriften?

Die Spielzeugrichtlinie regelt Pflichten für **Hersteller, Einführer** und **Händler**. Dabei haben sich insbesondere Händler zu vergewissern, dass Einführer bzw. Hersteller jeweils ihre Pflichten erfüllt haben.

Wesentliche Pflichten für Händler

Händler, insbesondere auch **Onlinehändler**, werden durch die 2. ProdSV verpflichtet, mit der erforderlichen Sorgfalt auf die geltenden Anforderungen an die Vermarktung von Spielzeug zu achten. Bevor ein Händler ein Spielzeug zum Verkauf anbietet, muss er **überprüfen, ob sämtliche Informationspflichten und Sicherheitsanforderungen für den Vertrieb von Spielzeugen berücksichtigt wurden**.

Er muss überprüfen, ob dem Spielzeug alle erforderlichen **Unterlagen** beigelegt sind und ob Hersteller und Einführer ihre **Kennzeichnungs- und Informationspflichten** erfüllt haben.

Besteht Grund zu der Annahme, dass ein Spielzeug nicht mit den Anforderungen nach der Spielzeugrichtlinie übereinstimmt, muss der Händler dieses Spielzeug erst mit diesen Anforderungen in Übereinstimmung bringen und gegebenenfalls außerdem den Hersteller oder den Einführer sowie die für den Händler zuständige Marktüberwachungsbehörde darüber zu unterrichten.

Überprüfung der Kennzeichnung und Informationen des Herstellers

Wichtig ist daher, dass der Händler überwacht, ob das betreffende Spielzeug ordnungsgemäß durch den Hersteller gekennzeichnet wurde.

- **Konformitätsbewertung und CE-Kennzeichnung**

Vor dem Inverkehrbringen durch den Hersteller muss das Spielzeug einem „Konformitätsbewertungsverfahren“ unterzogen worden sein, das bestätigt, dass alle Sicherheitsanforderungen erfüllt sind. Dies schließt z.B. eine Bewertung der physikalischen und chemischen Eigenschaften, der Hygiene, Entzündbarkeit und Radioaktivität ein. Durchläuft ein Produkt dieses Verfahren erfolgreich, so stellt der Hersteller eine Konformitätserklärung aus und bringt ein CE-Kennzeichen an. Die CE-Kennzeichnung ist deutlich sichtbar und lesbar sowie dauerhaft an dem Spielzeug anzubringen. Nur wenn dies nicht anders möglich ist, kann die Kennzeichnung auf einem daran befestigten Etikett, dem Beipackzettel oder der Verpackung angebracht werden.

Nur solches Spielzeug darf in den Verkehr gebracht werden, welches die gesetzlichen Sicherheitsanforderungen erfüllt und eine CE-Kennzeichnung trägt.

Auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörde, siehe Seite 6, muss auch der Händler alle Unterlagen aushändigen, die für den Nachweis der Konformität erforderlich sind. Daher empfehlen wir die **sorgfältige Aufbewahrung** dieser Unterlagen.

- **Identifikation mit einer Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer**
Ebenfalls muss überprüft werden, ob der Hersteller die Spielzeuge **lesbar und dauerhaft** zur Identifikation **mit einer Typen-, Chargen-, Modell- oder Seriennummer** oder einem anderen Kennzeichen versehen hat. Ist das aufgrund der Größe oder Art des Spielzeugs nicht möglich, muss die Nummer auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen angegeben werden.
- **Kontaktanschrift**
Zudem muss der Name, eingetragene Handelsname oder die eingetragene Marke sowie eine **Kontaktanschrift des Herstellers** – nur die Angabe einer Emailadresse genügt nicht – entweder auf dem Spielzeug selbst, auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Spielzeug beigefügt sind, angegeben sein
- **Gebrauchsanleitung und Sicherheitsinformationen**
Dem Spielzeug müssen die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigefügt sein. Soll das Spielzeug auch in anderen EU-Staaten vertrieben werden, müssen die dort geltenden jeweiligen nationalen Umsetzungen der Spielzeugrichtlinie beachtet werden. In der Regel dürfte darin vorgeschrieben sein, dass diese Informationen in die jeweilige Landessprache übersetzt sein müssen.
- **Warnhinweise des Herstellers**
Gehen Sie zudem sicher, dass der Hersteller dem Spielzeug die nötigen Warnhinweise (hierzu weiter unten) beigefügt hat.
- **Konformität nicht beeinträchtigen**
Daneben ist der Händler dafür verantwortlich, dass die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Lager- und Transportbedingungen (z.B. durch Hitze- oder Kälteeinwirkung) die Konformität des Produktes mit den Sicherheitsanforderungen nicht beeinträchtigen

Eigene Warnhinweise des Händlers

Händler, auch Onlinehändler, müssen die im Folgenden erläuterten Warnhinweise auch selbst bereitstellen.

Allgemeine und besondere Warnhinweise

Gemäß § 11 Abs. 1 der 2. ProdSV müssen alle Spielzeuge mit einem Warnhinweis versehen werden, „wenn es für den sicheren Gebrauch des Spielzeugs angemessen ist“.

Anzugeben sind als **allgemeine Warnhinweise**.

- das Mindest- oder Höchstalter der Benutzer,
- ggf. deren erforderliche Fähigkeiten,
- Höchst- oder Mindestgewicht der Benutzer sowie der
- Hinweis, dass das Spielzeug ausschließlich unter Aufsicht von Erwachsenen benutzt werden darf.

Darüber hinaus sieht die Spielzeugrichtlinie in ihrem Anhang V Teil B **besondere Warnhinweise** vor. Die einzelnen zu erteilenden Warnhinweise finden Sie in Anhang V zur Spielzeugrichtlinie bzw. am Ende dieses Beitrages.

Beispielsweise muss Spielzeug, das für Kleinkinder unter 3 Jahren nicht geeignet ist, zusätzlich mit einem besonderen Warnhinweis versehen werden. Die Angabe eines Altersbereichs (z.B. 2+, 6+, 5-7 Jahre) darf nicht mit diesem besonderen Warnhinweis verwechselt werden, sie hat nicht die gleiche rechtliche Bedeutung wie der Warnhinweis.

- § 11 Abs. 2 und 3 der 2. ProdSV regelt ein umfassendes Transparenzgebot. Er bestimmt, dass der **Hersteller** die Warnhinweise **deutlich sichtbar, leicht lesbar, verständlich und in zutreffender Form auf dem Spielzeug, einem fest angebrachten Etikett oder auf der Verpackung** anzubringen hat und, falls erforderlich, in der beigefügten Gebrauchsanweisung. Darüber hinaus muss der Warnhinweis bzw. die Liste der Warnhinweise zwingend mit dem Wort „**Achtung**“ beginnen.

Auch der **Händler** ist verantwortlich, dies zu überprüfen.

Bedeutung für Handel und Online-Shops

Für den Handel und Online-Shops gibt die Spielzeugrichtlinie besondere Anforderungen vor, bei **Warnhinweisen, die notwendig für die Kaufentscheidung** sind. Diese müssen **rechtzeitig vor dem Kauf für den Kunden erkennbar** sein:

So sieht § 11 Abs. 4 der 2. ProdSV vor:

„Warnhinweise, die für die Entscheidung zum Kauf eines Spielzeugs maßgeblich sind, wie etwa die Angabe des Mindest- und Höchstalters der Benutzer, sowie die sonstigen einschlägigen Warnhinweise gemäß Anhang V der Richtlinie 2009/48/EG sind auf der Verpackung anzugeben oder müssen in anderer Form für den Verbraucher vor dem Kauf klar erkennbar sein. Dies gilt auch, wenn der Kauf auf elektronischem Weg abgeschlossen wird.“

Auch im Onlinehandel müssen die Hinweise „vor dem Kauf“ erfolgen. Unter „Kauf“ in diesem Sinne sind nach Ansicht der Europäischen Kommission auch „sämtliche Kaufhandlungen zu verstehen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass der physisch nicht in der Nähe des gewünschten Produkts befindliche Käufer dieses Produkt bestellt.“

Wann der richtige Zeitpunkt zur Angabe der Warnhinweise im Internet ist, bleibt offen. Dabei sollte die Vorschrift so ausgelegt werden, dass die **Information vor Abgabe der Bestellung und vor Einleitung des Bestellprozesses** erteilt werden muss. Der Warnhinweis soll die Kaufentscheidung fördern und die wird nach Auffassung der deutschen Gerichte bereits in diesem Zeitpunkt getroffen.

Der **richtige Platz für die Warnhinweise** ist also die **Produktseite**, denn dort rechnet der Kunde auch mit entsprechenden Informationen.

ACHTUNG: Das Bereithalten der erforderlichen Informationen im Online-Shop ersetzt **nicht** deren Angabe auf dem Spielzeug selbst oder auf der Verpackung ersetzt. Sie müssen also doppelt aufpassen und sichergehen, dass der Hersteller die Warnhinweise vorgesehen hat sowie dass Sie als Händler die Warnpflicht erfüllen.

Wesentliche Pflichten für Importeure

Importeure bzw. Einführer sind alle in der Europäischen Union ansässigen Gewerbetreibenden, die ein Spielzeug aus einem Staat, der nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, innerhalb der EU in den Verkehr bringen.

Dabei gilt: Nur konformes Spielzeug darf eingeführt werden. Der Einführer muss also sicherstellen, dass der Hersteller ein entsprechendes Konformitätsverfahren durchgeführt, die technischen Unterlagen erstellt und dem Spielzeug beigefügt hat sowie dass das Produkt mit der CE-Kennzeichnung versehen ist. Gegebenenfalls muss der Importeur den Hersteller und die zuständigen Marktüberwachungsbehörden unterrichten, wenn mit dem Spielzeug ein Risiko verbunden ist.

Wie auch der Händler muss der Einführer dafür sorgen, dass die in seinem Verantwortungsbereich liegenden Lager- und Transportbedingungen die Konformität des Produktes nicht beeinträchtigen, z.B. durch Hitzeeinwirkung.

Über einen Zeitraum von **10 Jahren** nach dem Inverkehrbringen **müssen Abschriften der Konformitätserklärung und der technischen Unterlagen aufbewahrt** werden, die der Marktüberwachungsbehörde auf Verlangen vorgezeigt werden können.

Ebenso wie der Hersteller muss der Einführer:

- Stichproben von dem im Verkehr befindlichen Spielzeug durchführen, ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe führen und gegebenenfalls Händler regelmäßig über Verlauf

und Ergebnis ihrer Überwachung unterrichten, falls von einem Spielzeug Risiken für Gesundheit und Sicherheit von Menschen ausgehen

- Den Namen, eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Marke und eine Kontaktanschrift des Einführers entweder auf dem Spielzeug selbst oder auf der Verpackung oder in den Unterlagen, die dem Spielzeug beigelegt sind, angeben.
- Sicherstellen, dass dem Spielzeug die Gebrauchsanleitung und die Sicherheitsinformationen in deutscher Sprache beigelegt sind.

Marktüberwachungsbehörde

Zuständige Marktüberwachungsbehörde im Saarland ist das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA), Geschäftsbereich 3 - Gewerbeaufsicht, Don-Bosco-Str. 1, 66119 Saarbrücken, Tel. 0681/8500-0, Fax 0681/8500-1384, http://www.saarland.de/landesamt_umwelt_arbeitsschutz.htm. Im Rahmen des technischen Verbraucherschutzes sorgt das LUA sowohl für den Schutz der Verbraucher vor unsicheren Produkten, als auch für den Schutz der Gesundheit der Beschäftigten.

Warnhinweise im Detail, Wortlaut des Anhang V Teil B der Richtlinie:

BESONDERE WARNHINWEISE UND GEBRAUCHSVORSCHRIFTEN FÜR DIE BENUTZUNG BESTIMMTER SPIELZEUGKATEGORIEN

1. Spielzeug, das nicht zur Verwendung durch Kinder unter 36 Monaten bestimmt ist

Spielzeug, das für Kinder unter 36 Monaten gefährlich sein könnte, muss einen Warnhinweis tragen, beispielsweise:

"Nicht für Kinder unter 36 Monaten geeignet." oder

"Nicht für Kinder unter drei Jahren geeignet."

oder einen Warnhinweis in Form der folgenden Abbildung:



Diese Warnhinweise müssen durch einen kurzen Hinweis — der auch aus der Gebrauchsanweisung hervorgehen kann — auf die besonderen Gefahren ergänzt werden, die diese Vorsichtsmaßregel erforderlich machen.

Diese Nummer gilt nicht für Spielzeug, das aufgrund seiner Funktion, seiner Abmessungen, seiner Merkmale und Eigenschaften oder aus anderen zwingenden Gründen ganz offensichtlich nicht für Kinder unter 36 Monaten bestimmt sein kann.

2. Aktivitätsspielzeug

Aktivitätsspielzeug muss den folgenden Warnhinweis tragen:

"Nur für den Hausgebrauch."

Aktivitätsspielzeug, das an einem Gerüst montiert ist, sowie anderem Aktivitätsspielzeug muss gegebenenfalls eine Gebrauchsanweisung beiliegen, in der auf die Notwendigkeit einer regelmäßigen Überprüfung und Wartung der wichtigsten Teile hingewiesen wird (Aufhängung, Befestigung, Verankerung am Boden usw.) und darauf, dass bei Unterlassung solcher Kontrollen Kipp- oder Sturzgefahr bestehen kann.

Ebenso müssen Anweisungen für eine sachgerechte Montage gegeben werden sowie Hinweise auf die Teile, die bei falscher Montage zu einer Gefährdung führen können. Es ist anzugeben, wie eine Aufstellungsfläche für das Spielzeug beschaffen sein muss.

3. Funktionelles Spielzeug

Funktionelles Spielzeug muss den folgenden Warnhinweis tragen:

"Benutzung unter unmittelbarer Aufsicht von Erwachsenen."

Ihm muss darüber hinaus eine Gebrauchsanweisung beiliegen, die die Anweisungen für die Verwendung sowie die vom Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen enthält mit dem Warnhinweis, dass sich der Benutzer bei ihrer Nichtbeachtung den - näher zu bezeichnenden - Gefahren aussetzt, die normalerweise mit dem Gerät oder Produkt verbunden sind, deren verkleinertes Modell oder Nachbildung das Spielzeug darstellt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass dieses Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten - vom Hersteller festzulegenden - Alter gehalten werden muss.

4. Chemisches Spielzeug

Unbeschadet der Anwendung der Bestimmungen, die in den geltenden Gemeinschaftsvorschriften über die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung bestimmter Stoffe und Gemische vorgesehen sind, verweist die Gebrauchsanweisung für Spielzeug, das an sich gefährliche Stoffe oder Gemische enthält, auf den gefährlichen Charakter dieser Stoffe oder Gemische sowie auf die von dem Benutzer einzuhaltenden Vorsichtsmaßnahmen, damit die mit dem Gebrauch des Spielzeugs verbundenen Gefahren, die je nach dessen Art kurz zu beschreiben sind, ausgeschaltet werden. Es werden auch die bei schweren Unfällen aufgrund der Verwendung dieser Spielzeugart erforderlichen Erste-Hilfe-Maßnahmen angeführt. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug außer Reichweite von Kindern unter einem bestimmten — vom Hersteller festzulegenden — Alter gehalten werden muss.

Neben den in Absatz 1 vorgesehenen Angaben muss chemisches Spielzeug auf der Verpackung den folgenden Warnhinweis tragen:

"Nicht geeignet für Kinder unter ... Jahren [*]. Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen."

Als chemisches Spielzeug gelten hauptsächlich: Kästen für chemische Versuche, Kästen für Kunststoff-Vergussarbeiten, Miniaturwerkstätten für Keramik-, Email- und photographische Arbeiten und vergleichbares Spielzeug, das zu einer chemischen Reaktion oder vergleichbaren Stoffänderung während des Gebrauchs führt.

5. Schlittschuhe, Rollschuhe, Inline-Skates, Skate-Boards, Roller und Spielzeugfahrräder für Kinder

Werden diese Produkte als Spielzeug verkauft, so müssen sie folgenden Warnhinweis tragen:

"Mit Schutzausrüstung zu benutzen. Nicht im Straßenverkehr zu verwenden."

Außerdem ist in der Gebrauchsanweisung darauf hinzuweisen, dass das Spielzeug mit Vorsicht zu verwenden ist, da es große Geschicklichkeit verlangt, damit Unfälle des Benutzers oder Dritter durch Sturz oder Zusammenstoß vermieden werden. Angaben zur geeigneten Schutzausrüstung (Schutzhelme, Handschuhe, Knieschützer, Ellbogenschützer usw.) sind ebenfalls zu machen.

6. Wasserspielzeug

Wasserspielzeug muss folgenden Warnhinweis tragen:
"Nur im flachen Wasser unter Aufsicht von Erwachsenen verwenden."

7. Spielzeug in Lebensmitteln

In Lebensmitteln enthaltenes Spielzeug oder zusammen mit einem Lebensmittel angebotenes Spielzeug muss folgenden Warnhinweis tragen:
"Enthält Spielzeug. Beaufsichtigung durch Erwachsene empfohlen."

8. Imitationen von Schutzmasken oder -helmen

Imitationen von Schutzmasken oder -helmen müssen folgenden Warnhinweis tragen:
"Dieses Spielzeug bietet keinen Schutz."

9. Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden

Spielzeug, das dazu bestimmt ist, mittels Schnüren, Bändern, elastischen Bändern oder Gurten an Wiegen, Kinderbetten oder Kinderwagen befestigt zu werden, trägt folgenden Warnhinweis auf der Verpackung, der auch dauerhaft an dem Spielzeug angebracht ist:
"Um mögliche Verletzungen durch Verheddern zu verhindern, ist dieses Spielzeug zu entfernen, wenn das Kind beginnt, auf allen vieren zu krabbeln."

10. Verpackung für Duftstoffe in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn

Die Verpackung von Duftstoffen in Brettspielen für den Geruchssinn, Kosmetikkoffern und Spielen für den Geschmacksinn, die die in den Nummern 41 bis 55 der Liste in Anhang II Teil III Nummer 11 Absatz 1 aufgeführten Duftstoffe sowie die in den Nummern 1 bis 11 der Liste in Absatz 3 der genannten Nummer aufgeführten Duftstoffe enthalten, muss folgenden Warnhinweis tragen:

"Enthält Duftstoffe, die Allergien auslösen können".

[*] Das Alter ist vom Hersteller festzulegen.

Wir danken Herrn Diplom-Wirtschaftsjurist Martin Rätze, Trusted Shops GmbH, Köln für die Bereitstellung der Informationen.

Quelle: <http://www.shopbetreiber-blog.de/2011/07/14/spielzeugrichtlinie/>

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK - nur einen Hinweis geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.